

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/050/26

öffentlich

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Welterbestadt Quedlinburg und der Stadt Harzgerode über die Herauslösung von Flurstücken aus der Gemarkung Gernrode und Eingliederung in die Gemarkung Harzgerode

Erstellungsdatum: 14.07.2026

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

15.09.2026 Ortschaftsrat Gernrode

01.10.2026 Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg

15.10.2026 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Anhörung

Vorberatung

Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt den Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages auf Basis der beiliegenden Entwurfsfassung mit der Stadt Harzgerode.

Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung beauftragt und bevollmächtigt.

Erarbeitet durch:	Schimpf, Anke	gez. Schimpf	16/07/26
Erforderliche Mitzeichnungen:	1.0.1 Liegenschaften	gez. Schimpf	16/07/26
	2 Recht, Ordnung, Kommunales	gez. M. Busch	23.7.26
	2.2 Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldewesen, Standesamt	gez. i.V. A. Schweighardt	22/07/2026
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	16.07.2026	gez. S. Löw
	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	gez. Frommert	16/07/26
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	23.07.26

Sachverhalt:

Die derzeitige Gemarkungsgrenze zwischen der Welterbestadt Quedlinburg (Gemarkung Gernrode) und der Stadt Harzgerode verläuft im Bereich Stadt Gernrode/ Mägdesprung und führt seit Jahren zu erheblichen Abgrenzungsproblemen bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben.

Insbesondere bei der Durchsetzung der Straßenreinigungspflicht sowie des Winterdienstes, im Bereich der Gefahrenabwehr und im Bereich allgemeiner ordnungsrechtlicher Angelegenheiten ergeben sich regelmäßig Unklarheiten hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit.

In dem betroffenen Abschnitt liegt die kommunale Zuständigkeit derzeit bei der Welterbestadt Quedlinburg, obwohl sich die Fläche funktional dem Stadtgebiet Harzgerode bzw. dem Ortsteil Mägdesprung zuordnen lässt. Hierdurch entstehen wiederkehrende praktische Schwierigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in beiden kommunalen Zuständigkeiten.

Zur Beseitigung dieser Zuständigkeitsprobleme haben die Welterbestadt Quedlinburg sowie die Stadt Harzgerode eine einvernehmliche Lösung erarbeitet. Ziel ist es, eine eindeutige und sachgerechte kommunale Zuständigkeit sicherzustellen.

Hierzu wurde ein Gebietsänderungsvertrag vorbereitet, der die Anpassung der Gemeindegrenze im Bereich der Ortsteile Stadt Gernrode sowie Mägdesprung vorsieht. Eine Fläche zur Gesamtgröße von 5.383 m² soll aus der Gemarkung Gernrode ausgegliedert und der Gemarkung Harzgerode zugeordnet werden. Ein Flächenausgleich erfolgt nicht.

Die zur Umsetzung der Gebietsänderung erforderliche Flurstücksbestimmung wurde zwischenzeitlich vollzogen. Die Fortführungsmitteilung sowie der Auszug aus dem Liegenschaftskataster liegen vor.

Die Kosten der Flurstücksbestimmung werden jeweils hälftig getragen. Der Anteil der Welterbestadt Quedlinburg beträgt 592,13 €.

Bei den Grundstücken, die künftig der Gemarkung Harzgerode zugeordnet werden sollen, handelt es sich um folgende Flurstücke der Flur 6 der Gemarkung Gernrode:

Flurstück	Größe	Nutzungsart
49/3	405 m ²	Gehölz
118	483 m ²	Straßenverkehr
119	2.114 m ²	Straßenverkehr
95	531 m ²	Bahnverkehr
85	5 m ²	Straßenverkehr
84	22 m ²	Straßenverkehr
96	1.641 m ²	Bahnverkehr
101	182 m ²	Straßenverkehr

Grundsteuern werden für die vorbenannten Flurstücke nicht erhoben. Ebenfalls sind keine melderechtlich erfassten Personen von der Gebietsänderung betroffen.

Der Entwurf des Gebietsänderungsvertrages wurde der Kommunalaufsicht vorab zur Prüfung vorgelegt. Gegen den Vertragsentwurf wurden keine Einwände erhoben. Der Vollzug des Vertrages steht gemäß § 18 Abs. 1 KVG LSA unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, die ihre grundsätzliche Zustimmung zur beabsichtigten Gebietsänderung bereits in Aussicht gestellt hat.

Mit der Gebietsänderung werden die örtlichen Zuständigkeiten eindeutig geregelt, die Verwaltungsabläufe vereinfacht sowie die Rechts- und Planungssicherheit verbessert.

Gemäß § 16 der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg wird der Ortschaftsrat der Stadt Gernrode hiermit angehört.

Gemäß Anlage 1 zur Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg Nr. I, (1), i) wird der Haupt- und Finanzausschuss vorberatend tätig.

Finanzielle Auswirkungen	
☒ Ja	☐ Nein
Erläuterungen	Darstellung im Ergebnisplan

Anlagen:

Entwurf Gebietsänderungsvertrag
Fortführungsmitteilung
Lageplan: Darstellung der alten Gemarkungsgrenze
Lageplan: Darstellung der neuen Gemarkungsgrenze